



# Niederhasli

natürlich stadtnah leben



## **Verordnung über die Gebühren für Siedlungs- entwässerungsanlagen**

vom 29. September 2009

Gültig ab 1. Oktober 2010

751.1.1

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
<b>II. Benutzungsgebühr</b>	4
Art. 4 Gebührenpflicht	4
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6 Gewichtung der Grundstücksflächen	4
Art. 7 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	5
Art. 8 Reduktion	5
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
<b>III. Anschlussgebühren</b>	6
Art. 10 Gebührenpflicht	6
Art. 11 Bemessung	6
Art. 12 Abparzellierungen	6
Art. 13 Teilgebühr, Reduktion	7
Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall	7
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen</b>	7
Art. 15 Kompetenz zur Festsetzung	7
Art. 16 Spezielle Verhältnisse	7
Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht	7
Art. 18 Schuldner	7
<b>V. Zahlungsmodalitäten</b>	8
Art. 19 Rechnungsstellung	8
Art. 20 Fälligkeit	8
Art. 21 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	8
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	8
Art. 22 Rekursrecht	8
Art. 23 Inkrafttreten	9

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Niederhasli erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a Gewässerschutzgesetz (GSchG) und auf Art. 6.2 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

## Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Verbandsanlagen und / oder Abwasserreinigungsanlagen.

Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. GSchG nach Massgabe der Beanspruchung Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

## Art. 3 Volle Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung und Beiträge an Dritte) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser aufgrund eines Kostenverlegers gemäss § 14 Wasserwirtschaftsgesetz belastet.

## II. Benutzungsgebühr

### Art. 4 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

### Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

#### *Gliederung der Gebühr*

Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

und

als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

#### *Aufteilung auf die Gebührenkomponenten*

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Ertrags an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

### Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen

#### *Berechnung der massgebenden Grundstücksfläche*

Parzellenfläche jedes Grundstücks wird in der Regel aufgrund der vom Geometer ausgewiesenen Flächen vorgenommen.

Bei stark unternutzten Grundstücken in Bauzonen, die weniger als zu einem Viertel baulich genutzt werden, wird für die Gebührenberechnung anstelle der gesamten Parzellenfläche eine reduzierte Fläche berücksichtigt. Für solche Gebäude mit Abwasseranschluss wird die für die Erstellung notwendige zonenkonforme Fläche ermittelt. Für die Gebührenberechnung wird diese Minimalfläche mit dem Faktor zwei multipliziert, entsprechend der Zone gewichtet und als beitragspflichtig erklärt. Gebührenpflichtig ist maximal die ungewichtete effektive Parzellenfläche.

Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs- und Reservezone sowie Bauten in der Landwirtschaftszone, wird die für die Erstellung solcher Bauten notwendige Fläche ermittelt, welche in der Bauzone benötigt würde. Für die Gebührenberechnung wird diese Minimalfläche mit dem Faktor drei multipliziert und als beitragspflichtig erklärt.

Werden für die Strassen- oder Wegentwässerung öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen benutzt, ist deren Eigentümer gebührenpflichtig. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

	Gewicht
– Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	0,2
– Wohnzone E2 / W2	1
– Wohnzone W3	2
– Kernzone K2	2
– Kernzone K3	3
– Wohn- und Gewerbezone WG2	2
– Wohn- und Gewerbezone WG3	3
– Gewerbezone G	3
– Industriezone I	4
– Zone für öffentliche Bauten	3
– Strassen, Hartbelagsflächen etc.	6

#### **Art. 7 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung**

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

#### **Art. 8 Reduktion**

Wird in besonderen Verhältnissen das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen, gestützt auf Art. 16 eine Reduktion möglich.

Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf Kosten des Grundeigentümers in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr.

#### **Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Wird vom Grundeigentümer eine Regenwassernutzungsanlage betrieben, dient für die Mengenpreisermittlung eine zusätzliche, auf Kosten des Grundeigentümers in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr.

## III. Anschlussgebühren

### Art. 10 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt.

### Art. 11 Bemessung

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m<sup>2</sup> Parzellenfläche) gemäss Geometer. Ausserhalb der Bauzone gilt die massgebende Fläche gemäss Art. 6 Abs. 5.

Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 6 festgelegten Faktoren. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 8.– je m<sup>2</sup> gewichtete Fläche. Preisbasis ist das Jahr 2009 (Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ-Index, 1025 Punkte). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 17 massgebend.

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Für Strassen- und Hartbelagsflächen die vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung erstellt wurden, entfällt die Anschlussgebührenpflicht.

Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung überbauten Grundstücken mit einer Ausnutzung von mindestens einem Viertel, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt die Anschlussgebühr für die bereits der Benutzungsgebühr unterliegende Fläche gemäss Art. 6 Abs. 2.

Bei teilweise überbauten Grundstücken mit starker Unternutzung (Ausnutzung von weniger als einem Viertel) wird bei der Berechnung der zonengewichteten Grundstücksfläche die bereits der Benutzungsgebühr unterliegende Fläche gemäss Art. 6 Abs. 2 in Abzug gebracht.

### Art. 12 Abparzellierungen

Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.

**Art. 13 Teilgebühr, Reduktion**

Wird den öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Reinabwasserleitungen oder Gewässer, d. h. bei einer vollständigen Versickerung) so beträgt die Ermässigung 50% der Anschlussgebühr. Wird das Meteorwasser in einer privaten Reinabwasserleitung in den Vorfluter geleitet beträgt die Reduktion 30%.

**Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Grundstücke mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den Grenzkosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

**Art. 15 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

**Art. 16 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

**Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (Abnahme des Einspitzes oder der Zuleitung).

**Art. 18 Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

## V. Zahlungsmodalitäten

### Art. 19 Rechnungsstellung

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Depots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. Zudem wird ein Depot für die Instandstellung von Abschlüssen und Belägen, gemäss den gültigen Tarifen des Kantons Zürich festgelegt, über welches nach der Fertigstellung des Anschlusses abgerechnet wird.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### Art. 20 Fälligkeit

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

### Art. 21 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheids.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 22 Rekursrecht

Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstands des Gemeinderats, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderats aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.



**Art. 23 Inkrafttreten**

Die Tarifordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Bestimmungen bezüglich den Beiträgen und Gebühren (Art. 73 ff.) der Abwasser-versorgung Niederhasli vom 1. September 1971.

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 1. Dezember 2009.

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident:  
Hansruedi Hug

Schreiber:  
Patric Kubli